



Erste Änderungssatzung zur F E U E R W E H R S A T Z U N G

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), jeweils in Verbindung mit den §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S 602) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden in ihrer Sitzung vom 16.02.2023 folgende

Erste Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung vom 02.06.2022

beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seiner Stellvertreter/seiner Stellvertreterinnen, des Wehrführers/der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

Artikel 2

§ 12 Abs. 6 a erhält folgende neue Fassung

**GEMEINDEBRANDINSPEKTOR/GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN,
ERSTER UND WEITERER STELLVERTRETENDER
GEMEINDEBRANDINSPEK- TOR/ERSTE UND WEITERE
STELLVERTRETENDE GEMEINDEBRANDINSPEK- TORIN,
WEHRFÜHRER/WEHRFÜHRERIN, ERSTER UND WEITERER STELL-
VERTRETENDER WEHRFÜHRER/ERSTE UND WEITERE
STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRERIN**

- (6a) Der Zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor/ die Zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektorin kann den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin ebenfalls verhindert ist.

Artikel 3

§ 13 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung

WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin, den stellvertretenden Gemeindebrandinspektoren/den stellvertretenden Gemeindebrandinspektorinnen, den Wehrführern/den Wehrführerinnen, den stellvertretenden Wehrführern/den stellvertretenden Wehrführerinnen sowie dem Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde, dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde/der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde sowie - soweit vorhanden - aus der Leiterin/dem Leiter der Kindergruppe sowie dem stellvertretenden Leiter/der stellvertretenden Leiterin der Kindergruppe besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Calden zu koordinieren

Artikel 4

§ 15 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung

GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und - mit Ausnahme der Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines Ersten und Zweiten Stellvertreters/seiner Ersten und Zweiten Stellvertreterin - die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 14 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

Artikel 5

§ 17 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung

WAHLEN

- (4) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin, sein Erster und Zweiter Stellvertreter/seine Erste und Zweite Stellvertreterin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführer/die Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführerinnen, der Vertreter/die Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde bzw. die Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen der Ortsteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Artikel 6

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Calden, den 17.02.2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Calden

gez. Mackewitz
Bürgermeister